



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2023

BRAKE, DEN 03.04.2023

NR. 008

A.	BEKANTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
B.	BEKANTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
	<i>GEMEINDE OVELGÖNNE:</i>	
	1. <i>HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE OVELGÖNNE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023</i>	32
	2. <i>BEKANTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023</i>	33
	<i>STADT NORDENHAM:</i>	
	48. <i>ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 135</i> <i>IM PARALLELVERFAHREN FÜR EIN GEBIET ÖSTLICH DES ORTSTEILS GREBSWARDEN</i>	34
C.	SONSTIGE BEKANTMACHUNGEN	

Gemeinde Ovelgönne

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ovelgönne für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in der Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.623.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.607.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.529.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.840.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	782.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.387.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	327.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.832.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.556.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 520.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 460 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,00 EUR beim einzelnen Produkt gelten als unerheblich.

Ovelgönne, den 08.02.2023

Sascha Stolorz
Bürgermeister

Gemeinde Ovelgönne

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Der Landkreis Wesermarsch hat am 16.03.2023 unter dem Aktenzeichen 30 die nach § 120 Absatz 2 NKomVG und § 182 Absatz 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen wie folgt erteilt:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 520.600,00 € in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Ovelgönne sowie der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.100.000,00 € wird für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt.

- 2.3 Der Haushaltsplan 2023 liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom **31.03.2023 bis 14.04.2023** zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ovelgönne, Rathausstraße 14, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 151 Satz 5 NKomVG wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme des Berichts über die Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung hingewiesen.

Ovelgönne, 30.03.2023

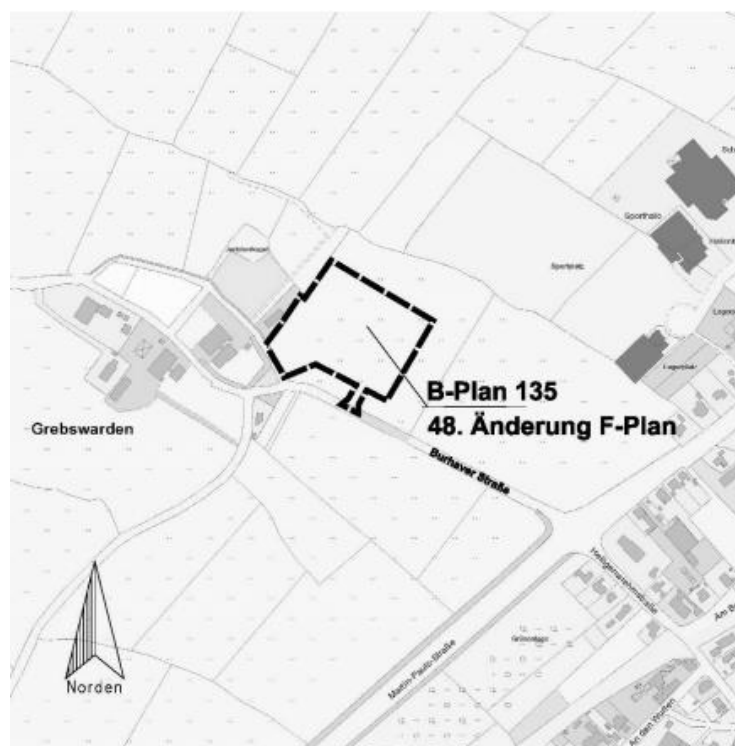
Harm Ellinghusen
Allgemeiner Vertreter

Stadt Nordenham

48. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 im Parallelverfahren für ein Gebiet östlich des Ortsteils Grebswarden

Die vom Rat der Stadt Nordenham am 03.05.2018 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gebiet östlich des Ortsteils Grebswarden) ist dem Landkreis Wesermarsch am 02.09.2022 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 29.12.2022 (Az.: DII-61-NOHF.48-2017) die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung genehmigt. Im Parallelverfahren hat der Rat der Stadt Nordenham am 03.05.2018 den Bebauungsplan Nr.135 (Gebiet östlich des Ortsteils Grebswarden) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung werden die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und gemäß § 10 Absatz 3 BauGB der Bebauungsplan Nr.135 hiermit bekannt gemacht.



Mit der Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr.135 tritt in Kraft.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt entnommen werden.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung sowie der Bebauungsplan Nr.135 mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Nordenham, Zimmer 77, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, ab sofort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung / des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nordenham geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordenham, den 24.03.2023

Nils Siemen
Bürgermeister